Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- §§ 1 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet "Isener Strasse Ost"-Teil II als

Satzung.

GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

- Änderung des Masses der baulichen Nutzung im Bereich der Einzelhausbebauung
- Änderung der Festsetzungen zur Bauhöhe und Dachneigung

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

WA Allgemeines Wohngebiet

ein Vollgeschoss im Erdgeschoss und ein Vollgeschoss im Dachgeschoss als Höchstgrenze

nur Einzelhäuser zulässig

0,5 Grundflächenzahl

Geltungsbereich der Änderung

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzung C. 2.1 wird geändert und lautet neu wie folgt:

2.1 Die Dachneigung wird bei den zweigeschossigen Gebäuden mit 20° bis 27° und bei den Gebäuden mit einem Vollgschoss im Erdgeschoss und einem Vollgeschoss im Dachgeschoss mit 32° bis 42° festgesetzt.

Die Festsetzung C. 3. Höhenlage der Gebäude wird wie folgt ergänzt:

3.3 Bei den mit I+D gekennzeichneten Gebäuden wird die Wandhöhe (gemessen von OK Strassenmitte bis Schnittpunkt AK Aussenwnd mit OK Dachhaut) auf der strassenzugewandten Seite mit 4, 20 m festgesetzt.

Die Festsetzung C. 4. Äussere Gestaltung der Gebäude wird wie folgt ergänzt:

4.6 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

Die Planzeichnung, die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Isener Strasse Ost"-Teil II bleiben ansonsten unverändert gültig.